



**Verwaltungsvorschrift
für die
Eisenbahnaufsicht
über
Signal-, Telekommunikations- und
Elektrotechnische Anlagen**

VV EA-STE

Stand 19.02.2014

EA-STE

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Anwendungsbereich und Ziel der Verwaltungsvorschrift | 3 |
| § 2 Gegenstand und Umfang der Überwachung | 3 |
| § 3 Sicherheitsvorschriften, Instandhaltungsanweisungen, anerkannte Regeln der Technik..... | 5 |
| Abschnitt 2: Durchführung der Überwachung | 7 |
| § 4 Grundsätze der Überwachung..... | 7 |
| § 5 Felder, die der Überwachung unterliegen | 8 |
| § 5a Objektbezogene Überwachung | 8 |
| § 5b Prozessbezogene Überwachung..... | 9 |
| § 5c Marktaufsicht | 10 |
| § 5d Überwachung der Betriebspflicht und Kapazität | 11 |
| § 6 Arten der Überwachung | 12 |
| § 6a Regelüberwachung..... | 13 |
| § 6b Programmüberwachung | 14 |
| § 6c Sonderüberwachung..... | 14 |
| § 6d Schwerpunktprüfungen | 15 |
| § 7 Verfahren nach Feststellung eines Verstoßes | 16 |
| § 8 Berichtspflichten, Termine, sonstige Vorgaben..... | 16 |
| Anhänge | 19 |
| Anhang 1 Begriffsbestimmungen..... | 20 |
| Anhang 2 Abkürzungsverzeichnis..... | 23 |
| Anhang 3 Verfahren der Überwachung..... | 24 |
| Anhang 4 Anmeldung..... | 25 |
| Anhang 5 Diagramm Überwachung..... | 26 |

EA-STE

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel der Verwaltungsvorschrift

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als nationale Sicherheitsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 i.V.m. § 3 Absatz 1a BEVVG Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die gemäß § 7c AEG einer Sicherheitsgenehmigung (SiGe) bedürfen, bzgl. der Beherrschung aller mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken mit Hilfe ihres nach § 7c Absatz 2 Nr. 1 AEG eingerichteten Sicherheitsmanagementsystems (SMS). Das EBA hat dabei insbesondere die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der Betriebsanlagen durch die EIU im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 18 AEG zu überwachen.

(2) Des Weiteren ist das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 1, 1e Nr. 4 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BEVVG zuständig für die Durchführung der Aufsicht über Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes und der nicht bundeseigenen Eisenbahnen mit Sicherheitsgenehmigungen (NE-Bahnen). Die Aufgaben und Befugnisse des EBA als Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in § 5a AEG geregelt. Überwachung im Sinne dieser VV beinhaltet die Eisenbahnaufsicht nach den §§ 5 und 5a AEG.

(3) Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift dienen der Durchführung der Überwachung über die Einhaltung der in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften und die Anwendung der EIU-eigenen SMS für die Instandhaltung der Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen (STE-Anlagen) der Eisenbahnen, die Betriebsanlagen im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 18 AEG sind.

(4) Die der Überwachung unterliegenden STE-Anlagen sind im Anhang 1.3 der VV BAU-STE aufgelistet.

(5) Diese VV legt Ziele und Schwerpunkte der Überwachung für die Überprüfung der Sicherheitsmanagementsysteme im Sinne des Artikels 4 Pkt.1 des EU –VO Nr. 1077/2012 fest.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Überwachung

(1) Eisenbahnen sind nach § 4 Abs. 3 AEG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Normiert werden damit Sicherheitspflichten mit dem Ziel, Schäden präventiv zu vermeiden (Betreiberverantwortung). Die Eisenbahnen werden durch die Überwachung des EBA nicht von ihrer Verantwortung für den sicheren Zustand der Betriebsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 AEG entbunden, denn die materiellen Sicherheitspflichten gemäß § 4 Abs. 3 AEG liegen bei den Eisenbahnunternehmen und nicht bei der Aufsichtsbehörde.

EA-STE

(2) Darüber hinaus folgt aus § 4 Absatz 3 i.V.m. § 11 AEG für Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) eine Betriebspflicht für Eisenbahninfrastruktur. Diese ist im planfestgestellten oder sonst behördlich genehmigten Zustand betriebsbereit vorzuhalten.

Beide Pflichten treffen die Eisenbahnen Kraft Gesetzes. Ein Nichteinschreiten des EBA reduziert diese Pflichten nicht. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des EBA, ob und ggf. wie es einschreitet.

(3) Gemäß § 5 Abs. 1 AEG wird durch die Eisenbahnaufsicht die Beachtung des Rechts der Europäischen Union, des AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sichergestellt. Auf Grund der Betreiberpflicht nach § 4 Abs. 3 AEG ergibt sich demnach für die im Rahmen der Eisenbahnaufsicht vom EBA durchzuführende Überwachung gemäß § 5a Abs. 1 und Abs. 2 AEG, dass diesem bei der Wahrnehmung der Eisenbahnaufsicht Ermessen zusteht und diese sich grundsätzlich auf Stichproben beschränken kann, vorausgesetzt die Aufsichtsbehörde hat sich zuvor ein zuverlässiges Bild über die Wahrnehmung der Instandhaltung der STE-Anlagen gemacht.

Der Umfang der Stichproben ergibt sich nach pflichtgemäßem Ermessen und wird im Abschnitt 2 näher erläutert.

(4) Demgegenüber können sich aus dem besonderen Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens andere Erfordernisse an die Überwachungsdichte ergeben. Liegen Erkenntnisse vor, die auf einen möglichen Schadenseintritt hindeuten (Gefahrenverdacht), kann sich das EBA von Amts wegen Gewissheit verschaffen (Gefahrenerforschung). Hierzu stehen Mittel des § 5a AEG, insbesondere die Abs. 4 und 5 zur Verfügung.

(5) Gegenstand der Eisenbahnaufsicht sind die Beachtung der Verpflichtungen der Eisenbahnen aus § 5 Abs. 1 AEG und der EBO. Das EBA überwacht darüber hinaus, ob die in der Sicherheitsgenehmigung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und wirksam sind und die ordnungsgemäße Instandhaltung der STE-Anlagen der Eisenbahnen nach den im SMS der Eisenbahnen festgelegten Prozessen und Regelwerken sowie den als anerkannte Regeln der Technik (vgl. § 2 Abs. 1 EBO) eingeführten Instandhaltungsanweisungen erfolgt. Insbesondere wird dabei geprüft, ob

- die in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie vorausgegangen Bescheiden des EBA enthaltenen Pflichten eingehalten sind,
- die Betreiberin ihren Betrieb sicher führt und die STE-Anlagen in einem betriebssicheren Zustand hält,
- die Betreiberin der sich aus den §§ 4 i.V.m. 11 AEG und 2 EBO ergebenden Verpflichtung zum Betrieb der Infrastruktur nachkommt,
- sich die STE-Anlagen im genehmigten Zustand befinden,
- die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind und bei Abweichungen Nachweise mindestens gleicher Sicherheit vorliegen,

EA-STE

- die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik instand gehalten werden, festgestellte Mängel beseitigt werden und hierüber seitens der Eisenbahnen eine Dokumentation vorliegt. Sie soll die durchgeführten Inspektionen sowie vorgefundene Mängel und deren Beseitigung nachweisen. Diese Dokumentation kann sich das EBA vorlegen lassen.
- Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsmanagementsystem (SMS) in Ordnung sind und die Betreiberin die entsprechenden Vorgaben und Verfahren damit durchgängig anwendet.

(6) Das EBA erhebt und wertet Daten aus einer Vielzahl von Quellen aus. Dazu gehören beispielsweise Erkenntnisse, die bei der Bewertung der Sicherheitsmanagementsysteme gewonnen wurden, Ergebnisse früherer Überwachungstätigkeiten, Unfallberichte und Empfehlungen der nationalen Durchführungsstellen, sonstige Berichte oder Daten zu Unfällen oder Zwischenfällen, Jahresberichte von Eisenbahnunternehmen bzw. Fahrwegbetreibern an die nationale Sicherheitsbehörde, Jahresinstandhaltungsberichte der für die Instandhaltung zuständigen Stellen, Beschwerden aus der Bevölkerung und andere relevante Quellen.

(7) Das EBA bedient sich dabei geeigneter Techniken für seine Überwachungstätigkeiten wie:

- Gespräche mit Personen auf allen Ebenen der Organisation der EIU,
- Durchsicht der Dokumente und Aufzeichnungen in Zusammenhang mit dem Sicherheitsmanagementsystem und
- Überprüfung der Sicherheitsergebnisse des Managementsystems.

§ 3 Sicherheitsvorschriften, Instandhaltungsanweisungen, anerkannte Regeln der Technik

(1) Aus § 4 Abs. 3 AEG i.V.m. § 2 Abs. 1 EBO ergibt sich, dass STE-Anlagen so zu betreiben, instand zu halten und zu nutzen sind, dass beim vorgeschriebenen Betrieb die Sicherheit gewährleistet ist und dass den besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, Rechnung getragen wird. Die Instandhaltung dient der Sicherstellung der in § 4 Abs. 3 AEG normierten Sicherheitspflichten. Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten sind insbesondere in EBO, ESO und TEIV geregelt. Darüber hinaus sind Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten in den anerkannten Regeln der Technik und in den Instandhaltungsanweisungen beschrieben.

(2) Die von den Eisenbahnen bei der Instandhaltung zu beachtenden Regeln werden bei Eisenbahnen mit Sicherheitsgenehmigung im Rahmen der Erteilung der Sicherheitsgenehmigung

EA-STE

nach § 7c AEG vom Eisenbahn-Bundesamt geprüft und der Eisenbahnaufsicht zugrunde gelegt.

(3) Die Einführung oder Änderung sicherheitsrelevanter Instandhaltungsanweisungen durch die Eisenbahnen des Bundes als anerkannte Regel der Technik gemäß § 2 Abs. 5 dieser Verwaltungsvorschrift bedarf der Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes. Grundlage für diese Zustimmung ist die Bewertung der sicherheitsrelevanten Teile der Instandhaltungsanweisungen auf der Basis eines zwischen Betreiber und Aufsichtsbehörde abgestimmten Regelwerksprozesses. Bis zur Aufnahme sicherheitsrelevanter Instandhaltungsanweisungen in das Regelwerk der Eisenbahnen des Bundes gelten für den Betreiber und die Durchführung der Instandhaltung die im Prozess der Zulassung entstandenen firmenbezogenen sicherheitsrelevanten Anweisungen.

(4) Wenn bei einer Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) im Sinne des § 2 Abs. 2 EBO kein Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit vorliegt oder geführt werden kann, entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen seines Ermessens, ob und wie gegen die Eisenbahnen eingeschritten wird.

Ein Einschreiten ist angezeigt, wenn eine Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vorliegt

(5) Anlagen genießen Bestandsschutz, sofern sie zum Zeitpunkt der Errichtung den a.R.d.T. entsprachen. Gehen von diesen Anlagen Gefahren für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes aus, so erlischt der Bestandsschutz.

Abschnitt 2: Durchführung der Überwachung

§ 4 Grundsätze der Überwachung

(1) Mit der Überwachungskonzeption dieser VV werden Erkenntnisse gewonnen, die ein repräsentatives Bild über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Funktionsfähigkeit der zu überwachenden Instandhaltungsorganisationen vermitteln.

Diese Erkenntnisse werden auch Maßgabe für die Erteilung bzw. Verlängerung der Sicherheitsgenehmigung. Das gewonnene Bild wird durch die Stichproben in allen Überwachungsarten bestätigt oder widerlegt.

(2) Abhängig von der Art der Überwachung meldet sich das Eisenbahn-Bundesamt bei den Eisenbahnen des Bundes an (Anhang 4).

Die erforderlichen technischen Einrichtungen und Personale wie auch die Sicherungsmaßnahmen und Hilfsdienste gem. § 5a Abs. 5 Nr. 3 AEG haben die Eisenbahnen des Bundes zu stellen.

Wird die Stellung dieser Hilfsdienste und Hilfsleistungen im Sinne des § 5a Abs. 5 Nr. 3 AEG durch das Unternehmen verweigert, sind gegen den Betreiber aufgrund der ergangenen Verpflichtung geeignete Maßnahmen anzuordnen, insbesondere ist ein Zwangsgeld nicht unter 5.000,- € anzudrohen.

(3) Wenn durch Anlagen, die keine Betriebsanlagen der Eisenbahnen sind, eine Gefahr für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ausgehen kann, ist die zuständige Behörde zu informieren. Bei konkreter Gefahr sind sofort geeignete Maßnahmen gegenüber den Eisenbahnen zu ergreifen (Notzuständigkeit).

(4) Diese VV sowie die in der Regelüberwachung vorgesehenen Überprüfungen werden bzgl. ihrer grundsätzlichen Umsetzung den EIU entsprechend des Anhangs 1 Pkt. 2 der EU-VO Nr. 1077/2012 mitgeteilt.

EA-STE

§ 5 Felder, die der Überwachung unterliegen

Die Überwachung findet unternehmensbezogen auf folgenden Feldern statt:

- Objektbezogene Überwachung,
- Prozessbezogene Überwachung,
- Aufsicht über Interoperabilitätskomponenten und Strukturelle Teilsysteme (Marktaufsicht) und
- Aufsicht über die Einhaltung der Betriebspflicht.

Diese Felder können durch die in § 6 ff. erläuterten Arten der Überwachung überprüft werden, wobei die Überwachung der vorgenannten Felder einzeln oder zusammenhängend abhängig vom Inhalt und Zweck durchzuführen ist.

§ 5a Objektbezogene Überwachung

(1) Die objektbezogenen Überwachungen sind das stichprobenartige Überwachen des ordnungsgemäßen Zustandes und der genehmigten Nutzung der Anlagen einschließlich der konkreten Umsetzung des Sicherheits- und Instandhaltungskonzeptes an den Anlagen sowie der eingesetzten Hilfsmittel. Sie schließt auch die stichprobenartige Überwachung der Beseitigung festgestellter Verstöße als Folge der objektbezogenen Überwachung ein.

(2) Durch die objektbezogene Überwachung werden Bereiche für eine gezielte Überwachungstätigkeit im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 1 a) der EU-VO Nr. 1077/2012 ausgemacht.

(3) Die objektbezogene Überwachung erfolgt entweder

- durch eine aufsichtliche Begleitung der den nach geltenden Rechtsvorschriften sowie den Instandhaltungsanweisungen der Eisenbahn des Bundes vorgegebenen Inspektionen und / oder
- durch gezielte zusätzliche Stichproben an den STE-Anlagen unter Einbeziehung der Inspektionsergebnisse nach eigenem Ermessen des verantwortlichen Sachbearbeiters.

Zusammen ergibt sich hierdurch ein Bild vom Zustand der Betriebsanlagen und der Arbeitsweise und Qualifikation des Instandhaltungspersonals der Eisenbahnen des Bundes sowie der eingesetzten Prüfhilfsmittel.

EA-STE

(4) Beteiligt sich das Eisenbahn-Bundesamt an einer Inspektion der Eisenbahnen, wird die Inspektion durch die Eisenbahn durchgeführt und vom Eisenbahn-Bundesamt aufsichtlich begleitet.

(5) Im obligatorischen, prozessbezogenen Teil einer objektbezogenen Überwachung überprüft das EBA am Ort der zu kontrollierenden STE-Anlage stichprobenartig die in den Regelwerken für die Instandhaltung aufgeführten und für die Anlage vorzuhaltenden Instandhaltungsunterlagen (z.B. Arbeits- und Störungsbücher, Merk- und Messblätter, Inspektionsbuch, Ausdrucke der Protokoll- und Störungsdrucker, Diagnoseausdrucke usw.). Das EBA kann die genannten Unterlagen auch an jedem anderen Aufbewahrungsort der Eisenbahnen innerhalb der dort üblichen Geschäftszeiten einsehen (siehe auch § 5a Abs. 4 AEG).

(6) Auf eine Bereithaltung der Instandhaltungsunterlagen bei der zu beaufsichtigenden STE-Anlage oder die Einsichtnahme an anderer Stelle kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Dokumentationen in Papierform oder auf elektronischem Datenträger in einem Standard-EDV-Format (z.B. *.pdf, *.doc, *.docx oder *.xls) dem EBA vorliegen und daraus sämtliche benötigten Erkenntnisse gewonnen werden können.

(7) Art und Häufigkeit der objektbezogenen Überwachung werden im § 6a geregelt.

§ 5b Prozessbezogene Überwachung

(1) Zweck der prozessbezogenen Überwachung ist die Kontrolle, ob die Eisenbahnen in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht ihren Verpflichtungen im Rahmen der Betreiberverantwortung nach § 4 Abs. 3 AEG in geeigneter und ausreichender Weise nachkommen.

Sie dient dabei insbesondere der Kontrolle der Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems und beinhaltet dazu Gespräche mit Personen auf allen Ebenen des EIU, Durchsicht der Dokumente und Aufzeichnungen und Überprüfungen der Sicherheitsergebnisse des Managementsystems.

(2) Die Referatsleitung 22 oder der in ihrem Auftrag tätige Referent für Eisenbahnaufsicht (Aufsichtsreferent) oder die Sachbereiche 3 legen die Verfahren, Inhalte und Dokumentation der prozessbezogenen Überwachung in den Programmen für jedes Überwachungsjahr neu fest.

EA-STE

Der zentrale Überwachungsplan im Sinne des Artikels 3 Abs.1 der EU-VO Nr. 1077/2012 ist dabei Bestandteil der Programmüberwachung nach § 6b (1) dieser VV. Er wird den betroffenen EIU jeweils am Anfang des Jahres übermittelt.

Die Anwendung der Prozesse und Verfahren der Sicherheitsmanagementsysteme werden von den Referaten 21, 22 und 34 gemeinsam überwacht. Die Abarbeitungen des dem Ref 22 zugewiesenen Anteils wird vom Aufsichtsreferenten im Rahmen der zentralen Programmüberwachung koordiniert.

(3) Berührt eine Organisationseinheit der Eisenbahnen Zuständigkeitsbereiche mehrerer EBA-Außenstellen, so bestimmt die Referatsleitung 22 oder der Aufsichtsreferent einen federführenden Sachbereich 3 zur Überwachung gemäß Abs. 2.

(4) Die Sachbereiche 3 legen die Untersuchungsergebnisse mit der Überwachungsstatistik der Referatsleitung 22 oder dem Aufsichtsreferenten vor.

§ 5c Marktaufsicht

(1) Die Sachbereiche 3 überwachen stichprobenweise (siehe Anhang), ob in Verkehr gebrachte Interoperabilitätskomponenten den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Dabei werden insbesondere die Interoperabilitätskomponenten der Strukturellen Teilsysteme Energie und Zugsteuerung / Zugsicherung / Signalgebung gemäß den gültigen Technischen Spezifikationen für Interoperabilität (TSI) betrachtet. Für Strukturelle Teilsysteme, für die keine gültigen TSI vorliegen, gelten die nationalen Vorschriften, solange diese die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen regeln.

(2) Zu diesem Zweck kann das Eisenbahn-Bundesamt:

- die erforderlichen Nachweise und Informationen verlangen,
- Prüfungen veranlassen oder selbst vornehmen,
- während der üblichen Arbeitszeit die Geschäftsräume auskunftspflichtiger Personen betreten und besichtigen,
- verlangen, dass Unterlagen oder Auskünfte in der Amtssprache Deutsch abgefasst werden.

EA-STE

(3) Entspricht eine Interoperabilitätskomponente nicht den für sie geltenden grundlegenden Anforderungen, so weist der Sachbereich 3 die nötigen Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Bahnbetriebes an. Er kann insbesondere das weitere Inverkehrbringen oder den weiteren Betrieb verbieten, den Rückruf, die Beschlagnahme oder die Einziehung verfügen sowie die von ihm getroffenen Maßnahmen veröffentlichen.

§ 5d Überwachung der Betriebspflicht und Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht auch die Einhaltung der Pflicht, die Eisenbahninfrastruktur zu betreiben, die sogenannte Betriebspflicht. (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25.10.2007, Aktenzeichen 3 C 51.06).

(1) Die Betriebspflicht für Strecken ergibt sich aus §§ 4 Abs. 3, 2 Abs. 3 und 11 Abs. 2 Satz 3 AEG i.V.m. § 2 Abs. 4 EBO.

Die Betriebspflicht umfasst die Verpflichtung, die Infrastruktur im planfestgestellten Zustand mit der planfestgestellten Geschwindigkeit instand zu halten und sicher für den Verkehr bereitzustellen. Bei Strecken endet sie mit Erteilung der Stilllegungsgenehmigung.

Im Rahmen der Überwachung ist zu prüfen, ob alle nicht im Verzeichnis der stillgelegten Strecken (EBA-Intranet unter Ref 11) aufgeführten Strecken vollständig betriebsbereit mit der planfestgestellten Geschwindigkeit vorgehalten und angeboten werden. Ist dies nicht der Fall, so besteht der Verdacht, dass das EIU seine Betriebspflicht verletzt. Im Rahmen des Aufgreifermessens ist zu entscheiden, ob dem Verdacht nachgegangen werden soll.

Für die Überwachung der STE-Anlagen sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Vorkommnisse näher zu untersuchen:

- Abbindung eines Oberleitungsabschnittes,
- länger andauernde betriebliche Gleissperrungen (Sh 2-Scheibe, Schwellenkreuz, Sperren im Stellwerk, etc.),
- nicht planfestgestellte Rz-Maßnahmen sowie
- vorübergehende La-Stellen außerhalb von Baumaßnahmen.

EA-STE

Es gelten folgende Aufgreifkriterien:

1. Bei längerfristigen (über 6-monatigen) Streckensperrungen oder Teilsperrungen, für die keine Stilllegungsgenehmigung beantragt oder erteilt wurde, ist eine Anhörung erforderlich. Dabei rechtfertigen weder die Unwirtschaftlichkeit einer Strecke noch gravierende Mängel oder höhere Gewalt die dauerhafte Sperrung oder Teilspernung ohne Genehmigung nach § 11 AEG. Der Vorgang ist in diesen Fällen mit dem Anhörungsergebnis an die Zentrale, Referat 11 abzugeben, welche die Wiederinbetriebnahme verfügen und verfolgen wird. Auch die Sperrung eines Teils der Strecke, wie zum Beispiel eines Überholgleises oder einer Überleitstelle sind wegen ihrer Auswirkungen auf den Betrieb im Störfall ohne Genehmigung nach § 11 AEG i.d.R. nicht zulässig. Bei Feststellung einer Sperrung ist daher wie bei der Sperrung ganzer Strecken zu verfahren.
2. Mängelbedingte Geschwindigkeitsreduzierungen werden in der Regel von den Sachbereichen 2 und 5 untersucht. Ergeben sich bei der Überwachung Hinweise auf derartige Mängel, so ist der Sachbereich 2 zu informieren.

(2) Die Betriebspflicht auch für die sonstigen Betriebsanlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und 3c AEG i.V.m. § 2 Abs. 4 EBO. Sie endet mit der Genehmigung des Rückbaus im Rahmen der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Im Zweifelsfall ist nach Rücksprache mit dem Projekt Kapazitätsüberwachung des Ref 11 über die vorgefundenen Sachverhalte zu entscheiden.

(3) Inhaber der Betriebspflicht und Adressat der Anordnungen ist der zuständige Betreiber.

§ 6 Arten der Überwachung

Die Überwachung wird als

- Regelüberwachung,
- Programmüberwachung,
- Sonderüberwachung oder als
- Schwerpunktaktion

durchgeführt.

EA-STE

§ 6a Regelüberwachung

(1) Die Regelüberwachung ohne besonderen Anlass findet als stichprobenartige Kontrolle statt. Die zu überwachenden Anlagen werden anhand folgender Gesichtspunkte ausgewählt:

- Art der STE-Anlage,
- Mangelanfälligkeit der STE-Anlage,
- Anlagenanzahl,
- Erkenntnisse aus Überwachungsstatistiken, Unregelmäßigkeiten, Unfällen,
- Festlegungen in Sonderprogrammen,
- Anzahl und Zeitpunkt vorangegangener Kontrollen.

(2) Die zu überwachenden STE-Anlagen werden in Anlagen geringer, mittlerer und hoher Sicherheitsbewertung aufgeteilt. Entsprechend dieser Aufteilung wird durch die Referatsleitung 22 oder den Aufsichtsreferenten eine gewichtete Stichprobe für jede Technik festgelegt und den Sachbereichen mitgeteilt. Damit richten sich die Überwachungsmaßnahmen des EBA auf solche Techniken, von denen jeweils die größte Gefahr oder das am wenigsten beherrschte Risiko ausgeht, was insbesondere einer effizienten Ressourcennutzung dient.

(3) Bei einer festzulegenden Reihung der Kontrollen gilt der Grundsatz, dass zunächst die Anlagen kontrolliert werden, bei denen am ehesten technische Probleme zu vermuten sind. Hierbei sind folgende, nach Wichtigkeit geordnete Kriterien anzuwenden:

- Werden Schwachstellen in der Anlage vermutet?
- Sind bei bestimmten Anlagentypen Schwachstellen in Abhängigkeit vom Alter der Anlage aus anderen Überwachungen oder auf Grund anderer Erkenntnisse bekannt?
- Wie ist die betriebliche Bedeutung und Belastung der Anlage?
- Wie hoch ist das Alter der Anlage?
- Ist die Erneuerung der Anlage geplant oder in Ausführung?

(4) Im Rahmen einer Kontrolle sind neben der objektbezogenen Überwachung in der Regel die entsprechende prozessbezogenen Überwachungen, die Überwachung der Marktaufsicht und der Betriebspflicht durchzuführen.

Damit soll festgestellt werden, ob

- die Instandhaltung ordnungsgemäß durchgeführt wird und
- die Anlage augenscheinlich einen ordnungsgemäßen Zustand aufweist.

EA-STE

§ 6b Programmüberwachung

(1) Die Referatsleitung 22 oder der Aufsichtsreferent legt zentral nach bundesweiten Gesichtspunkten jährlich flexibel ein Programm der zu überwachenden Anlagen oder Unternehmen fest. Gleichermäßen bestimmen die Sachbereichsleiter 3 regional ein Jahresprogramm nach regionalen Aspekten.

Grundlage hierzu bilden jeweils die in den vergangenen Überwachungsjahren gewonnenen Erkenntnisse.

(2) Die Sachbereiche 3 führen neben der nach § 6a vorgegebenen Regelüberwachung die unter Abs. 1 genannten Überwachungen in eigener Verantwortung durch. Dabei sind auch die überwachungspflichtigen STE-Anlagen aus Anhang 1.3 VV BAU-STE zu betrachten, für die die Referatsleitung 22 oder der Aufsichtsreferent kein Überwachungsziel vorgibt. Die regionalen Programminhalte sind der Referatsleitung 22 oder dem Aufsichtsreferenten jeweils zum 1. Januar (siehe § 9 (2)) mitzuteilen.

(3) Die Sachbereiche 3 legen die zentralen und regionalen Untersuchungsergebnisse mit der Überwachungsstatistik der Referatsleitung 22 oder dem Aufsichtsreferenten zum 1. März des Folgejahres vor (siehe § 9 (1)).

§ 6c Sonderüberwachung

(1) Die Sonderüberwachungen sind das umfassende Überwachen des technischen Zustandes einer Anlage oder eines Teils einer Anlage unter dem Gesichtspunkt der Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie ggf. auch der Instandhaltungsorganisation.

(2) Sonderüberwachungen durch den Sachbereich 3 sind insbesondere dann erforderlich, wenn der technische Zustand unter dem Gesichtspunkt der geforderten Sicherheit durch eine prozess- bzw. objektbezogene Überwachung nicht eindeutig festgestellt werden kann.

EA-STE

(3) Sonderüberwachungen können insbesondere erforderlich werden:

- nach einer technischen Unregelmäßigkeit,
- nach einem Unfall,
- nach einem außergewöhnlichem Ereignis,
- nach dem Hinweis eines Dritten,
- wenn bei Wiederinbetriebnahme nach Stilllegungen der technische Zustand der Anlage gezielt untersucht werden muss oder
- weil Hinweise auf Serienfehler vorliegen oder Wiederholungsfahr bestehen.

(4) Für den Ablauf der Sonderüberwachungen gelten die Regelungen für objektbezogene Überwachungen sinngemäß.

§ 6d Schwerpunktprüfungen

(1) Schwerpunktprüfungen erfolgen anlassbedingt nach Maßgabe der Referatsleitung 22 oder des Aufsichtsreferenten.

Sie können insbesondere dann erforderlich werden, wenn anhand von Überwachungsauswertungen oder durch andere Vorkommnisse begründete Anzeichen dafür vorhanden sind, dass in bestimmten Anlagen- bzw. Instandhaltungsbereichen ggf. erhebliche organisatorische, betriebliche oder technische Mängel bestehen.

(2) Schwerpunktprüfungen dienen der dezidierten Sachverhaltsfeststellung, in welcher Ausprägung Mängel vorhanden sind und welche Instandhaltungsbereiche der Eisenbahnen davon betroffen sind.

Die Referatsleitung 22 oder der Aufsichtsreferent legt in Abstimmung mit den Sachbereichsleitern 3 hierzu die Einzelheiten zur Durchführung, zu den Stichproben sowie der Auswertung der Schwerpunktprüfungen fest.

(3) Werden in Schwerpunktprüfungen Mängel festgestellt, werden diese von den betreffenden Sachbereichen 3 oder bundesweit durch die Referatsleitung 22 oder den Aufsichtsreferenten im Rahmen von Bescheiden aufsichtsrechtlich entsprechend ihrer sicherheitlichen Bedeutung behandelt.

EA-STE

§ 7 Verfahren nach Feststellung eines Verstoßes

- (1) Die Überwachungen über die Instandhaltung sind anhand der jeweiligen Checkliste durchzuführen, zu dokumentieren und in die referatseigene Datenbank einzugeben. Festgestellte Besonderheiten sind in einem gesonderten Vermerk zu dokumentieren. Wenn es als sinnvoll erachtet wird, sind vorgefundene Verstöße auch bildlich festzuhalten.
- (2) Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit werden wie folgt unterschieden:
- Stufe 1: Überwachungen ohne Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen,
 - Stufe 2: Überwachungen mit Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen, aufgrund derer keine Anhörung mit Anweisung zur Gefahrenabwehr ergeht,
 - Stufe 3: Überwachungen mit Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen, aufgrund derer die Voraussetzungen für den Erlass einer Anweisung zur Gefahrenabwehr vorliegen.
- (3) Das weitere verwaltungsmäßige Vorgehen und die gebührenrechtliche Behandlung der Überwachung erfolgt entsprechend der drei Stufen nach Abs. 2 gemäß §§ 7 bis 9 der VV Überwachung.
- (4) Die Ergebnisse werden auf der Grundlage des § 8 dieser VV ausgewertet.

§ 8 Berichtspflichten, Termine, sonstige Vorgaben

- (1) Mit Inkrafttreten der VV Überwachung gelten deren Regelungen.
- (2) Bei der Durchführung der Überwachung sind zu den genannten Terminen die zugehörigen Aktivitäten vorzusehen:
- 01.12. Vorjahr Bekanntgabe des zentralen Überwachungsprogramms
 - 01.12. " Meldung des aktualisierten Anlagenbestandes für das Sicherheitskataster an Referat 22 bzw. den Aufsichtsreferenten
 - 15.12. " Bekanntgabe des Sicherheitskatasters mit Überwachungszahlen für das Folgejahr
 - 01.01. Beginn des neuen Überwachungsjahres und Vorlage der regionalen Überwachungsprogramme beim Referat 22 bzw. dem Aufsichtsreferenten

EA-STE

- 01.03. Vorlage der regionalen Jahresberichte für das Vorjahr durch die Sachbereiche und von Beiträgen durch die Sachgebiete.
- 31.03. Erstellen des Jahresberichtes Eisenbahnaufsicht Referat 22 bezogen auf die Erkenntnisse des Vorjahres.

(3) Die Ergebnisse der Überwachung werden wie folgt dokumentiert und berichtet:

1. Bericht nach jeder Überwachung

- a) Erfassung des Überwachungsergebnisses in der Oracle-Datenbank
- b) Besondere Ergebnisse, insbesondere sicherheitsrelevante mit bundesweiter Bedeutung, sind dem Referat 22 bzw. dem Aufsichtsreferenten direkt zu berichten

2. Ergänzender Bericht

Gemäß den Vorgaben aus dem zentralen und regionalen Jahresprogramm sind die Überwachungsergebnisse an die zentrale Erfassungsstelle zu melden.

3. Regionaler Jahresbericht

Die Ergebnisse der regionalen Überwachungstätigkeit werden von den Sachbereichen 3 mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet.

Die wesentlichen Überwachungsergebnisse des Berichtsjahres werden in regelmäßigen Gesprächen (mindestens einmal pro Jahr) mit den regionalen Leitungskräften der überwachten EIU im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 3 der EU-VO Nr. 1077/2012 erörtert.

4. Zentraler Jahresbericht

Die Ergebnisse der bundesweiten Überwachungstätigkeit werden mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet. Der Bericht enthält die Ergebnisse der prozessbezogenen Überwachung über die Wirksamkeit des SMS nach EIU spezifiziert.

Die wesentlichen Überwachungsergebnisse des Berichtsjahres werden in regelmäßigen Gesprächen (mindestens einmal pro Jahr) mit der Zentrale der überwachten EIU, insbesondere mit dem Eisenbahnbetriebsleiter im Sinne des Anhangs 1 Pkt. 3 der EU-VO Nr. 1077/2012 erörtert.

EA-STE

5. Sonstiges

Ergeben sich aus der Überwachungstätigkeit nach dieser VV Erkenntnisse grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung, sorgt der Aufsichtsreferent für eine geeignete Weiterbehandlung dieser Sachverhalte.

Anhänge

Anhang 1 **Begriffsbestimmungen**

Anerkannte Regeln der Technik (a.R.d.T.)

Der Begriff der anerkannten Regeln der Technik hat seine rechtliche Grundlage für den Bereich der EdB im § 2 Abs. 1 EBO und wird wie folgt definiert:

„Anerkannte Regeln der Technik sind alle auf Erkenntnissen und Erfahrungen beruhenden geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Technik, deren Befolgung beachtet werden muss, um Gefahren auszuschließen, und die in den betreffenden Fachkreisen bekannt sind und als richtig anerkannt werden.“

Als anerkannte Regeln der Technik auf dem Gebiet der STE-Anlagen sind u.a. technische Normen (EN, DIN, DIN VDE) und Regelwerke der EdB zu bezeichnen.

Anlagenverantwortlicher

Eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der STE-Anlage zu tragen. Erforderlichenfalls kann diese Verantwortung teilweise auf andere Personen übertragen werden.

Anlagenbeauftragter

Eine Person, die vom Anlagenverantwortlichen beauftragt ist, die mit der Anlagenverantwortung einhergehenden Verpflichtungen an der Arbeitsstelle wahrzunehmen. Er ist im Sinne der DIN VDE 0105-100 Punkt 3.2.2 der Anlagenverantwortliche für den Anlagenteil, der zur Arbeitsstelle gehört und übernimmt dabei die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz.

Ausführungsunterlagen

Technische Unterlagen und Ausführungspläne, nach denen die Baumaßnahme realisiert wird.

Beschwerde

Eine Beschwerde ist die begründete Mitteilung eines Dritten über einen Umstand oder Tatbestand, der einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder anerkannte Regeln der Technik an STE-Anlagen nahe legt.

Betreiber

Als Betreiber einer Anlage ist derjenige anzusehen, der die Verantwortung für den sicheren Betrieb trägt und der die Verfügungsgewalt über die Anlage und die Anordnungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten ausübt, unabhängig davon, ob er Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anlage ist. Ihm obliegt somit die Betreiberverantwortung im Sinne des § 4 Abs. 3 AEG.

Betriebsanlagen einer Eisenbahn

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn i. S. d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Schienenwege einer Eisenbahn und die für den Betrieb notwendigen Anlagen einschließlich der Bahnstromfernleitungen. Sie umfassen alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- und Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Betriebsanlagen sind z.B.:

- Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude,
- Anlagen zur Bahnübergangssicherung,

EA-STE

- Signal- und Telekommunikationsanlagen,
- Elektrotechnische Anlagen, z.B. Bahnstromfernleitungen, Unterwerke, Fahrleitungsanlagen, 50-Hz-Energieverteilungsnetze, Beleuchtungsanlagen,
- Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn,
- Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Betriebswerke und betriebsbezogene Gebäude und
- für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Bahnhofsvorplätze, Wege und Straßen.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Betriebsanlagen müssen nicht im Eigentum einer EdB stehen. Notwendig ist jedoch, dass der Eigentümer der Widmung für den öffentlichen Eisenbahnzweck zugestimmt hat.

Betriebssicherheit

Unter Betriebssicherheit werden alle Maßnahmen subsumiert, die sicherstellen, dass alle für den Betrieb der Eisenbahnen eingesetzten Anlagen, Systeme, Methoden und Verfahren so konzipiert sind, dass aus deren Betrieb oder Existenz keine Gefährdungen für Personen, Güter und Umwelt entstehen können.

Betriebspflicht

Unter Betriebspflicht versteht man die Pflicht, die Anlagen im planfestgestellten Zustand betriebsbereit vorzuhalten und zu unterhalten.

Fachbeauftragter

Fachbeauftragte sind interne Sachverständige der Eisenbahnen des Bundes. Ausbildung und Qualifikation ergeben sich aus dem zugehörigen, eingeführten Regelwerk.

Hinweise

Hinweise sind vorsorglich gemeinte Informationen, die dem Überwachten keine konkrete Verpflichtung auferlegen und die mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nicht durchsetzbar sowie nicht anfechtbar sind.

Instandhaltung (DIN 31 051)

Die Instandhaltung umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes.

Die Instandhaltung besteht aus

- Wartung,
sie umfasst die Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes,
- Inspektion,
sie umfasst die Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes und
- Instandsetzung,
sie umfasst die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes.

Instandhaltungsanweisung

Die Vorgehensweise zur Instandhaltung der STE-Anlagen ist in Sicherheits- und Instandhaltungsanweisungen der Eisenbahnen dargelegt. Hierin sind besonders die von den Eisenbahnen des Bundes getroffenen Regelungen

- zur Instandhaltungsorganisation,
- zum Instandhaltungsverfahren und

EA-STE

- zum Instandhaltungspersonal beschrieben.

Instandhaltungsanweisungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind alle als anerkannte Regeln der Technik eingeführten Maßgaben, deren Einhaltung für eine ordnungsgemäße Instandhaltung STE-Anlagen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere auch die Gewährleistung der Sicherheit aus oder für den Betrieb der vorgenannten Anlagen.

Instandhaltungsunterlagen

Instandhaltungsunterlagen sind Dokumente in textlicher oder zeichnerischer Darstellung zur Beschreibung technischer Mittel eines Systems, seines Instandhaltungszustandes und durchzuführender oder abgeschlossener Instandhaltungsmaßnahmen.

Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes

Sammelbegriff für Unbeschwertheit, Ungestörtheit bzw. Freisein von störenden Einflüssen. Der Begriff wird immer in Verbindung mit dem Begriff Sicherheit, speziell der Betriebssicherheit, verwendet und soll diesen hinsichtlich einer unbeeinflussten Betriebsabwicklung ergänzen.

Nebenbestimmung

Sammelbegriff für Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Vorbehalte in einem Verwaltungsakt. Mit einer Auflage wird dem Antragsteller ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Auflagen können als trennbarer Bestandteil des Verwaltungsaktes auch selbstständig angefochten werden.

Durch eine Bedingung wird der Eintritt oder der Wegfall der im Verwaltungsakt liegenden Begünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht. Die Befristung ist eine Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt.

Als Vorbehalte können der Vorbehalt des Widerrufs der getroffenen Entscheidung oder der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aufgenommen werden.

Planfeststellung (Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung)

Unter den Begriff der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung fallen eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidungen nach § 18 AEG, Planänderungen nach § 76 VwVfG sowie Verfahren nach § 78 VwVfG.

Sicherheits- und Instandhaltungsdokumentation

Aus den als anerkannte Regeln der Technik eingeführten Instandhaltungsanweisungen ergeben sich Maßgaben für die Dokumentation der Instandhaltungsbefunde, -ergebnisse und -maßnahmen. Diese Sicherheits- und Instandhaltungsdokumentation dient dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Instandhaltung im Rahmen der Betreiberverantwortung.

Verdacht

Ein Verdacht liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, die es nach aufsichtsrechtlicher Erfahrung möglich erscheinen lassen, dass ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen anerkannte Regeln der Technik vorliegt. Ein Verdacht setzt nicht voraus, dass der jeweilige Mitarbeiter des EBA nach seiner Einschätzung sicher ist, dass ein Mangel vorliegt. Es genügt, wenn er begründete Zweifel am Vorhandensein eines rechtmäßigen Zustandes hat. Ein Verdacht kann z.B. auch vorliegen, wenn nach einer technischen Unregelmäßigkeit, die die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigt, oder nach einem Unfall festgestellt werden muss, ob die Anlage noch die Sicherheitsanforderungen erfüllt.

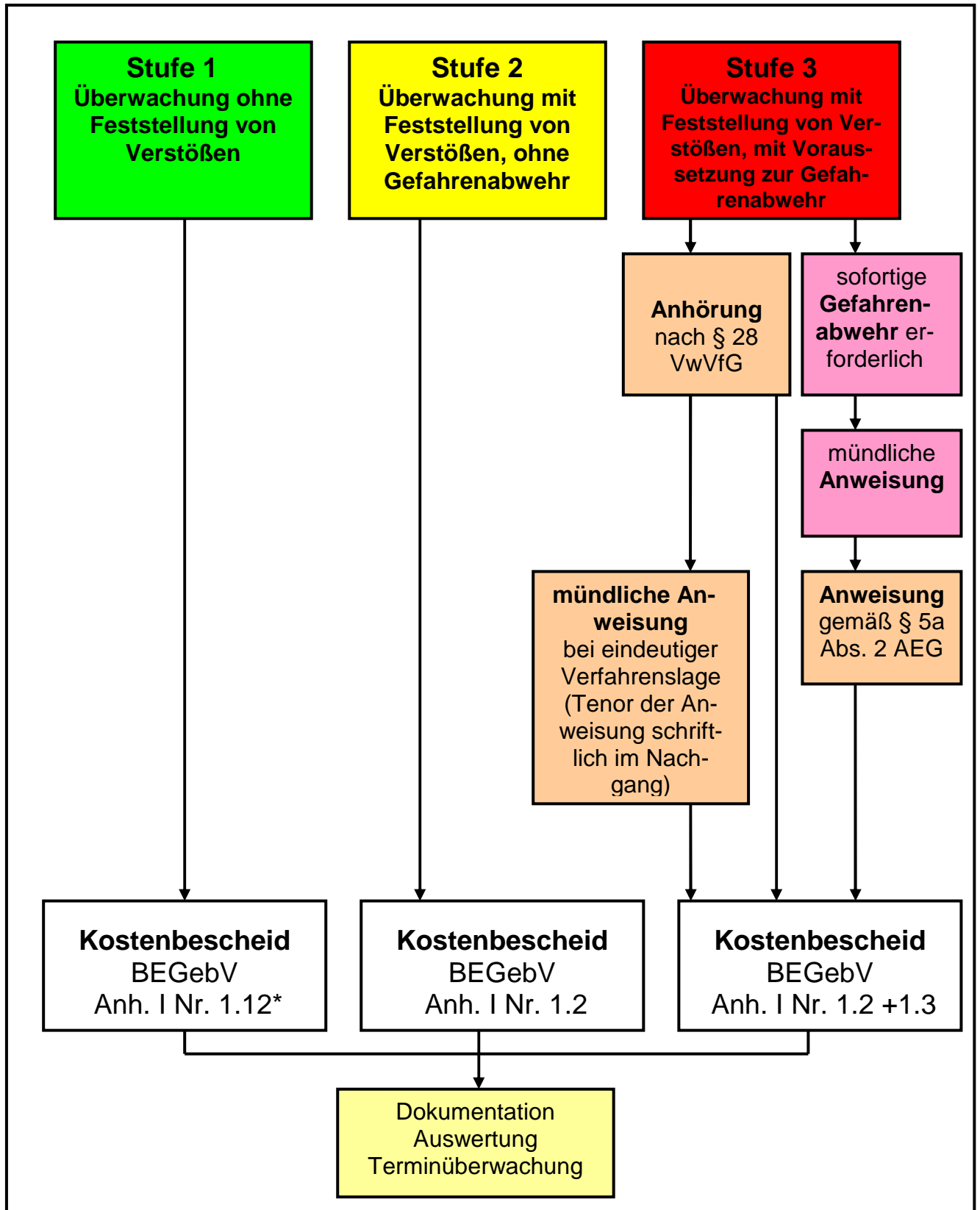
EA-STE

Anhang 2 **Abkürzungsverzeichnis**

| | |
|------------|---|
| BEGebV | Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| EdB | Eisenbahnen des Bundes |
| EIU | Eisenbahninfrastrukturunternehmen |
| NE-Bahn | Nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| Ril | Richtlinie |
| STE | Signaltechnik, Telekommunikationstechnik, Elektrotechnik |
| TEIV | Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung |
| TSI | Technische Spezifikationen für die Interoperabilität |
| VV BAU-STE | Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen |

EA-STE

Anhang 3 Verfahren der Überwachung



* bei EIU mit Sicherheitsgenehmigung

EA-STE

Anhang 4 Anmeldung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle xxx

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach _____

EIU

Bearbeitung: XXX

Telefon:

Telefax:

e-Mail: Sb3 @eba.bund.de
<Name> @eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

Geschäftszeichen **(bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

VMS-Nummer

Betreff: Anmeldung zur Überwachung/Teilaudit zur Überwachung des Sicherheitsmanagementsystems

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, gemäß § 5a Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396) i.V.m. § 3 Abs. 1, Nr. 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2394) und der EU-VO Nr. 1077/2012, beide in der jeweils aktuellen Fassung, die nachstehend aufgeführte(n) Anlage(n) einer Überwachung zu unterziehen und bitte um Beteiligung ihrer kompetenten Mitarbeiter.

| | |
|--------------------|-----------------|
| Strecke: | Zeitraum: |
| Anlage(n): | |
| | |
| Bemerkungen: | |

Die Bereithaltung bzw. Zurverfügungstellung der nach § 5a Abs. 5 Nr. 3 AEG etwa erforderlichen Hilfsmittel oder Hilfsdienste bitte ich sicherzustellen. Für die Überwachungsmaßnahmen im gleisnahen Bereich bitte ich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

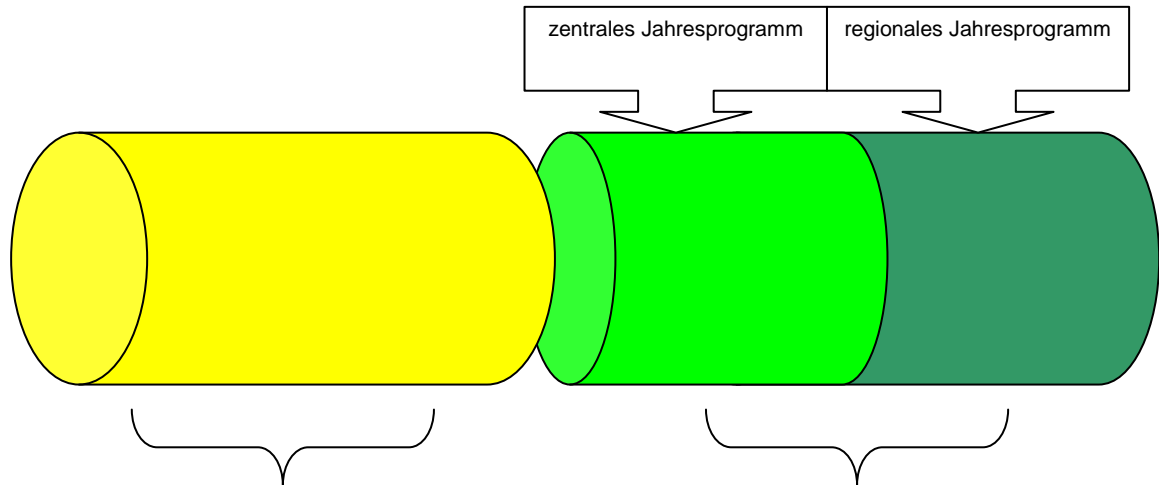
Die Überwachung ist kostenpflichtig (*nur für EIU mit Sicherheitsgenehmigung*).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Name)

Anhang 5 Diagramm Überwachung



Pflichtprogramm:

- hauptsächlich objektbezogene Überwachung mit sinnvoller Einbeziehung von prozessbezogener Überwachung, Marktaufsicht und Kapazitätsüberwachung
- entsprechend vorgegebener Stichproben
- in der Regel als Regelüberwachung

Flexibles Programm:

- betrifft alle Felder der Überwachung
- entsprechend der vorgegebenen Jahresprogramme (zentral, regional)
- in der Regel als Programmüberwachung oder Schwerpunktaktion
- Sonderüberwachungen sind möglich